

- bei Gemeinschaftsunterbringung hinsichtlich Aktivitäten der anderen SG/VH zur Verhinderung einer Selbsttötung bzw. Anzeichen der Vorbereitung von Gewaltanwendung gegen SV-Angehörige beim Öffnen des Verwahrraums.

Weiteres Handeln nach Eintreffen der Einsatzkräfte.

- Verwahrraum unter besonderer Beachtung der Sicherheitsbestimmungen öffnen.
- Bei Gemeinschaftsunterbringung weitere SG/VH in einem anderen Verwahrraum unterbringen.
- Selbsttötung durch Erste-Hilfe-Leistung und ggf. Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen (Handfessel, Fesselungsjacke u. a.) verhindern.
- Ereignisort sichern (Spuren, Gegenstände, Werkzeuge usw.).

Beachte:

Die Verhinderung der Selbsttötung erfordert ein schnelles und umsichtiges Handeln der SV-Angehörigen.

Jede Selbsttötung kann vorgetäuscht sein.

Sich niemals vom Anblick des Ereignisses überwältigen lassen.

Den Verwahrraum nur öffnen, wenn die erforderliche Sicherheit durch Einsatzkräfte vorhanden ist.

Einzelmaßnahmen bei

- Erhängen bzw. Erdrosseln (Strangulation)
 - SG anheben; Schlinge lockern und über dem Knoten abschneiden.
 - Bei verstopften Atemwegen (infolge Erbrechen) Atemwege frei machen und frei halten.
 - Wiederbelebungsversuche; Atemspende.
 - Ereignisort und Strangulationsmaterial sichern. Art und Weise der Strangulierung besonders beachten.
- Vergiftungserscheinungen
 - Bei Bewußtsein des Strafgefangenen/Verhafteten — Erbrechen auslösen. (Finger in den Hals stecken lassen!)
 - Bei Bewußtlosigkeit SG/VH stabile Seitenlage herstellen.
 - Erbrochenes und Vorgefundene Reste von Tabletten, flüssigen Giftstoffen u. a. in Behältnissen sichern.
- öffnen von Schlagadern
 - Druckverband auf die Wunde mit keimfreiem Verbandpäckchen o. ä. Material anlegen.
 - Ereignisort und die zur Selbsttötung/Selbsttötungsversuch benutzten Gegenstände oder Werkzeuge sichern.